



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Real Estate Management

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	35/2015
Zugangs- und Zulassungsordnung	38/2015

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 6. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 06. Mai 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte, berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Kontaktstundenverteilung über Semester
- Anlage 3 - exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management vom 28.02.2003 (AMBI. TU Nr. 5/2003, S. 84 ff.), zuletzt geändert am 11.05.2005 (AMBI. TU Nr. 14/2005, S. 347 ff.) tritt vier Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der Studiengangskoordination zu dokumentieren. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Abs. 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte, berufliche Tätigkeitsfelder

Ausbildungsziel des berufsbegleitenden Masterstudiengangs in Verbindung mit einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule sowie einer erforderlichen Eignung gemäß § 3 Zugangs- und Zulassungsordnung ist die Qualifizierung für professionalisierte berufliche Tätigkeiten und Führungsaufgaben u. a. in den Bereichen Projektentwicklung und -steuerung, in der Unternehmensberatung und im Immobilienmanagement, aber auch in der Forschung in den Feldern Stadt- und Regionalentwicklung sowie Immobilienwirtschaft.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können durch das Qualifikationsprofil des Generalisten interdisziplinär und selbstständig Projekte initiieren, organisieren, steuern, kontrollieren und erfolgreich abschließen. Sie haben sich ein breites theoretisches und anwendungsorientiertes Wissen einschließlich regionaler und länderspezifischer Kenntnisse und analytischer Methoden angeeignet, auf deren Grundlage sie sowohl immobilienwirtschaftliche Zusammenhänge als auch komplexe Projektentwicklungen insgesamt, wie auch unter Berücksichtigung der Verschränkung einzelner disziplinärer Bereiche beschreiben, analysieren und erklären sowie Schnittstellen zwischen den verschiedenen Bereichen bilden können. Prozesse des Planens, Bauens, Finanzierens und Betreibens von Immobilien können sie in gesellschaftliche Zusammenhänge einordnen und sowohl limitierende Bedingungen als auch Innovationspotenziale ausfindig machen und in Beziehung setzen.

Thematisch orientiert sich das Spektrum des Studienangebots am Lebenszyklus baulich-räumlicher Projekte und geht von der Standortplanung über die Projektentwicklung bis an die Grenze des Facility Managements. Der spezielle Aufbau des Studienkonzeptes sowie seine Methodik und Didaktik tragen dazu bei, den Studierenden die komplexen Projektstrukturen der Praxis kompetenz- und lernergebnisorientiert zu vermitteln. Alle in den Modulen disziplinär gelehrt Qualifikationen und Kompetenzen werden abschließend im Integrierten Projektstudium verknüpft und transferorientiert auf ihre Praxisreife erprobt und umgesetzt.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 6. August 2015

Die Absolventinnen und Absolventen des Programms verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen. Darüber hinaus haben sie innovative Problemlösungsstrategien entwickelt und können auf interdisziplinäre Werkzeuge und Praktiken zurückgreifen. Sie pflegen einen an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierten Umgang mit Themen der Immobilienwirtschaft und können in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz in Projekten, verbunden mit den Methoden des Projektmanagements vermitteln.

Durch intensive Kooperationen mit Hochschulen und Firmen im europäischen wie auch internationalen Kontext und durch die Vermittlung internationaler Standards der Standort- und Projektentwicklung können sie über nationale Grenzen hinaus immobilienwirtschaftliche Marktstrukturen erklären, Handlungspraktiken vielfältiger Akteure einschätzen und haben ihr berufliches wie auch wissenschaftliches Netzwerk länderübergreifend weiterentwickelt. Angesichts der Ausrichtung des Programms auf die Internationalisierung und Globalisierung der Branche verfügen die Absolventinnen und Absolventen auch über geschulte Nachwuchskompetenzen, um grenzüberschreitend und international zu arbeiten.

Neben den hohen Transfermöglichkeiten des erlernten Wissens und der angeeigneten Methoden in die berufliche Praxis, verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vielfältige forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, um an der kontinuierlichen Entwicklung und Erweiterung eines Forschungsfundus im Bereich der Standort- und Projektentwicklung und des Immobilienmanagements aktiv beizutragen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 90 LP zu absolvieren; davon 70 LP in Modulen und 20 LP in der Masterarbeit.
- (3) Alle Module werden im Pflichtbereich absolviert.
- (4) Unterrichtssprache ist Deutsch, einige Modulbestandteile werden in englischer Sprache angeboten.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Abschlussarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 20 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 7.2 bei der Studiengangskoordination vorzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Aushändigung des Themas.
- (4) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.
- (5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Davon abweichende Verfahren und die Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

IV. Anlagen

Anlage 1 - Modulliste

Masterprüfung	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote
Pflichtmodule				
1.1 Projektmanagement	4	mündlich	ja	1
1.2 Skills	2	Portfolioprüfung	nein	0
2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung	9	mündlich	ja	1
3. Stadtökonomie und Stadtsoziologie	6	schriftlich	ja	1
4.1 Grundlagen und Methoden der Immobilienwirtschaft	4	Portfolioprüfung	nein	0
4.2 Immobilienwirtschaft	8	mündlich	ja	1
5.1 Öffentliches Bau- und Planungsrecht	6	mündlich	ja	1
5.2 Privatrecht	3	schriftlich	ja	1
6. Techniken und Methoden	5	Portfolioprüfung	ja	0
7.1 Integriertes Projekt (ex post)	6	Portfolioprüfung	ja	0
7.2 Integriertes Projekt (ex ante)	6	Portfolioprüfung	ja	1
7.3 Integriertes Projekt (Risikostudie)	6	Portfolioprüfung	ja	1
8.1 Mastercolloquium	5	Portfolioprüfung	nein	0
Masterarbeit				
8.2 Masterarbeit	20	Abschlussarbeit	ja	1
Σ	90			

Anlage 2 - Kontaktstundenverteilung über Semester

Masterprüfung	LP nach ECTS	Kontaktstunden
1.1 Projektmanagement	4	60
1.2 Skills	2	30
2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung	9	80
3. Stadtökonomie und Stadtsoziologie	6	60
4.1 Grundlagen und Methoden der Immobilienwirtschaft	4	60
4.2 Immobilienwirtschaft	8	120
5.1 Öffentliches Bau- und Planungsrecht	6	90
5.2 Privatrecht	3	45
6. Techniken und Methoden	5	75
7.1 Integriertes Projekt (ex post)	6	30
7.2 Integriertes Projekt (ex ante)	6	30
7.3 Integriertes Projekt (Risikostudie)	6	30
8.1 Mastercolloquium	5	25
8.2 Masterarbeit	20	0
Σ	90	790

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
25	10	25	0
10	10	10	0
40	40	0	0
40	20	0	0
30	30	0	0
50	20	50	0
35	20	35	0
5	10	30	0
35	25	15	0
30	0	0	0
0	30	0	0
0	0	30	0
0	0	0	25
0	0	0	0
300	220	195	25

Geht nicht in Gesamtbewertung ein

0 Kontaktstunden

Anlage 3 - exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1.1 - Projektmanagement (4 LP)			
1.2 - Skills (2 LP)			
2 - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung (9 LP)			
3 - Stadtökonomie und Stadtsoziologie (6 LP)			
4.1 - Grundlagen und Methoden der Immobilienwirtschaft (4 LP)			
4.2 - Immobilienwirtschaft (8 LP)			
5.1 - Öffentliches Bau- und Planungsrecht (6 LP)			
5.2 - Privatrecht (3 LP)			
6 - Techniken und Methoden (5 LP)			
7.1 - Integriertes Projekt (ex post) (6 LP)			
	7.2 - Integriertes Projekt (ex ante) (6 LP)		
		7.3 - Integriertes Projekt (Risikostudie) (6 LP)	
			8.1 - Mastercolloquium (5 LP)
			8.2 - Masterarbeit (20 LP)

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 06. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 06. Mai 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungs- gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG, § 10a BerLHZG in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 6. November 2015

§ 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2016/2017.

(2) Die Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management vom 28.02.2002 (AMBl. TU 5/2003, S. 83), zuletzt geändert am 12.07.2006 (AMBl. TU 1/2007, S. 5) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerLHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss;
2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG von in der Regel nicht unter zwei Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht an den Studiengang zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch den Studiengang festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 und 2,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Informationen über akademische und berufliche Erfahrungen sowie ggf. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung,
5. ein Motivationsschreiben (ca. ein bis zwei DIN A4-Seiten / 500 Wörter): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des weiterbildenden Masterstudiengangs Real Estate Management darzulegen.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums,
2. fachspezifische Eignung (Studienfach bzw. -fächer) des vorangegangenen Studiums,
3. fachspezifische berufspraktische Erfahrung außerhalb der Hochschule,
4. Qualität und Inhalt des Motivationsschreibens,
5. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung nach Ziff. 3,
6. fachliche Eignung für das interdisziplinäre Studium,
7. kommunikative und soziale Kompetenz sowie die
8. fachspezifische Motivation.

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 - 1,5 (A)	15	2,6 - 3,5 (C)	6
1,6 - 2,5 (B)	9	3,6 - 4,0 (D)	0

(3) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

nachgewiesene fachspezifische Eignung (Studienfach) in den Gebieten...	Punkte
Architektur, Bauingenieurwesen, Jura, Geographie, Landschaftsarchitektur, Ökonomie mit Fokus Betriebswirtschaft, Ökonomie mit Fokus Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Projektentwicklung, Soziologie, Städtebau, städtische Infrastruktur, Stadtplanung, Umweltwissenschaften, Verwaltungswissenschaften	15
Immobilienmanagement, Facility Management oder Gebäudetechnik	10
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(4) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 3 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Projektentwicklung	15
Projektsteuerung / -management	12

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Architektur / Stadtplanung / Stadtverwaltung	12
Bauingenieurwesen	12
Geographie und Stadtökonomie	10
Immobilienbewertung und Asset-, Portfoliomangement, Investment	9
Facility Management und Gebäudetechnik	8
Jura / Rechtswissenschaft / Verwaltungswissenschaften / Politikwissenschaften	8
Landschaftsarchitektur	7
Energie-, Umwelt-, Infrastrukturwirtschaft	7
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(5) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 4 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

Qualität u. Inhalt des Motivationsschreibens	Punkte
sehr gut	15
gut	12
befriedigend	9
ausreichend	6
mangelhaft	3
ungenügend	0

(6) Für die Kriterien nach § 5 Nr. 5 bis 8 vergibt die Auswahlkommission im Rahmen eines dreißigminütigen Auswahlgesprächs bis zu 40 Punkte nach der folgenden Regelung:

Auswahlgespräch	Punkte
Projekt-, Budget-, Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung	2,5
fachliche Eignung für interdisziplinäres Studium	12,5
kommunikative und soziale Kompetenz	12,5
fachspezifische Motivation	12,5

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.